

Die Verwaltung teilt mit, dass das OVG Münster im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens entschieden habe, dass ein zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führender Abwägungsmangel vorliegt, wenn der Rat ausschließlich über den Satzungsbeschluss und nicht auch über die im Verfahren eingebrachten Bedenken und Anregungen entscheidet.

Die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeitsordnung trage dem Rechnung und solle gleichzeitig den Verwaltungsaufwand in Grenzen halten.

Die Verwaltung teilt gleichfalls mit, dass das Inkrafttreten der Änderung aus verfahrensrechtlichen Gründen am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat erfolgen muss.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat daraufhin folgenden

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der **Zuständigkeitsordnung**:

I.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

Entscheidungsbefugnisse

- i) die zur Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen führenden Verfahrensangelegenheiten nach §§ 2, 3, 4, 34 und 35 BauGB;

wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss

Entscheidungsbefugnisse

die zur Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen führenden Verfahrensangelegenheiten nach §§ 2, 3, 4, 34 und 35 BauGB

wird als Nr. m) eingefügt.

II.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig